

DUNCAN B. MACDONALD  
**Development of Muslim Theology,  
Jurisprudence and Constitutional  
Theory**

Khayats, Beirut 1965, XII, 286 S., mit Auswahl-Bibliographie, Chronik sowie Index der Namen und arabischen Worte. L. L. 18; Khayats Oriental Reprints No. 10

Der rührige Verlag in der libanesischen Hauptstadt, in dem eine Reihe wichtiger Arbeiten über arabische und islamische Probleme erschienen ist, legt in seiner Reihe Neudrucke diese zuerst 1902 veröffentlichte Untersuchung des bekannten englischen Islamisten vor. Dabei stellt der Verlag fest, in der islamischen Welt sei man nicht entweder ein großer Rechtsgelehrter oder ein großer Theologe oder ein großer Staatsmann; vielmehr müsse man zugleich alles drei sein, um jemand zu sein. Da der kompetente Autor diese Anschauung hervorragend herausgestellt hat, bleibt das Werk höchst relevant, nicht nur als Beitrag zur Geschichte und zum Wesen des Islam, sondern auch zum Verständnis der gegenwärtigen Verhältnisse im Mittleren Osten.

Der Rezensent braucht die Qualitäten dieses Standardwerkes, das in drei Kapiteln die konstitutionelle Entwicklung, die Entwicklung des Rechtswesens und die Entwicklung der Theologie behandelt und S. 291—335 einschlägige Dokumente folgen läßt, und die Gültigkeit seiner Schlußfolgerungen nicht nochmals anzuerkennen. Er kann indessen die Überlegung nicht unterdrücken, ob der Hinweis des Verlages auf die Aktualität des Werkes nicht insofern irreführend sein könnte, als im Bereich der islamischen Staaten eine Scheidung der Geister eingesetzt hat, die die Gültigkeit des Islam als Lebensform, freilich nicht als Religion, in Frage stellt. Wohl haben sich sogar die progressiven arabischen Staaten gescheut, dem Beispiel Kamal Atatürks zu folgen und dem Islam eindeutig die Stellung der Religion zuzuweisen. Aber bei den arabischen Progressisten ist doch, im Gegensatz zu den durch den saudisch-

wahabistischen König verkörperten Traditionalisten, deutlich die Tendenz zu erkennen, der Auffassung, man müsse zugleich Staatsmann, Theologe und Rechtsgelehrter sein, den Rücken zu kehren — Nasser ist kein Imam, kein Mahdi, sondern der Rai —. Macdonalds Werk kann daher nur zum Verständnis eines Teils, und zwar offenbar eines kleiner werdenden Teils, der islamischen Gegenwart dienen, ohne daß dadurch, wie zu betonen ist, weder die Qualität des Werkes, noch der Entschluß des Verlages zu seinem Nachdruck beeinträchtigt werden.

Dr. Conrad Oehlich

**Federations in the Middle East**

A Documentary Survey

Egyptian Society of International Law,  
1964

Gleich nach dem Debakel der Vereinigten Arabischen Republik hat die Ägyptische Gesellschaft für Völkerrecht sich daran gemacht, die Grundlagen für eine vergleichende Untersuchung von Staatenzusammenschlüssen im Mittleren Osten zu erarbeiten. Die dokumentarische Zusammenstellung umfaßt jeweils Berichte und Dokumente über die Verfassung von Libyen, Äthiopien-Eritrea, Irak-Jordanien, den Vereinigten Arabischen Staaten und der VAR. Der Titel Federations für die gesamte Dokumentation ist etwas irreführend, denn tatsächlich handelt es sich hier um Föderationen, Konföderationen und bei der VAR um einen Einheitsstaat. Das Erstaunlichste an dieser Dokumentation ist eigentlich die Tatsache, daß alle fünf Beispiele heute, vier Jahre nach Erscheinen des Buches nur noch Historie sind; sie sind entweder wieder auseinandergefallen, oder, soweit es sich um Bundesstaaten handelte, in einen Einheitsstaat umgewandelt. Damit weist das Buch auf ein Problem hin, nämlich die Frage, ob unter den besonderen Bedingungen neuer Staaten Bundesverfassungen effektiv werden können. Die Dokumentation will diese Frage nicht beantworten, aber sie will Material geben, das zur Beantwortung dieser Frage von

großer Bedeutung ist. Insofern verdient dieses Buch gerade für die Staatslehre Beachtung.

Dieter Schröder

HEINRICH KRAUSS

**Die moderne Bodengesetzgebung in Kamerun 1884—1964**

Heft 12 der „Afrika-Studien“ des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, München

Springer Verlag Heidelberg — New York 1966, 109 S., 5 S. Gesetzesregister, 35 S. Gesetzestexte, DM 24,—

Nach einer kurzen landeskundlichen Einführung gibt der Verfasser im ersten Hauptteil seiner Untersuchung einen Überblick über die Bodenordnung nach traditionellem, d. h. afrikanischem Stammesrecht. Diese Ordnung unterscheidet sich bei den verschiedenen Stämmen im wesentlichen dadurch, daß die Funktionen des „Erdherrn“, d. h. des Inhabers besonderer Rechte, die sich aus der ersten Inbesitznahme des Landes herleiten, je nach Stammesorganisation entweder dem Häuptling oder dem Oberhaupt der Familie oder Sippe zustehen. Ausführlich setzt sich der Autor mit der Frage des individuellen Grundeigentums auseinander, dessen Existenz in Afrika jahrzehntelang von der europäischen Kolonialverwaltung ebenso wie von Wissenschaftlern übersehen wurde, da beide von europäischen Rechtsbegriffen ausgingen und somit die Eigenart des afrikanischen Bodenrechts nicht erfaßten. Mit der gleichen Berechtigung, mit der der Verfasser nachweist, daß im afrikanischen Recht Individualeigentum am Grund und Boden bekannt ist, verneint er andererseits das Vorhandensein des Begriffes des „herrenlosen Lands“, das die Kolonialverwaltung häufig dort vermutete, wo sie auf offensichtlich unbewohntes oder unbebautes Gelände stieß. Hieraus ergaben sich gerade in Kamerun nicht selten Konflikte mit den Einheimischen, deren bestehende Rechte an bebauten oder genutzten Grundstücken die Verwaltung zwar anerkannte, auf deren herrenloses Land sie aber Anspruch erhob. Daher ist der größte Teil des

zweiten Abschnitts der vorliegenden Studie der Frage gewidmet, wie deutsche Kolonialverwaltung und französische Mandatsverwaltung das Problem des herrenlosen Landes regelten. Unter deutscher Verwaltung wurde dieses Land mit der Kronlandverordnung von 1896 in das Eigentum des Reiches übergeführt, von Frankreich später als Domanialland seiner Verfügungsgewalt unterstellt. Welches Land als herrenlos anzusehen war, bestimmte einzig und allein die faktische Frage der Landnutzung, der rechtliche Aspekt, ob etwa ein Rechtstitel nach afrikanischem Recht vorhanden war, spielte keine Rolle. — Weiter werden im gleichen Abschnitt Fragen der Konzessionsvergabe sowie die Einführung modernen Liegenschaftsrechts, insbesondere auf dem Gebiet der Grundstücksregistrierung, erörtert.

Der dritte und letzte Teil ist der Rechtsentwicklung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, insbesondere aber seit 1956/57 gewidmet, dem Zeitpunkt, in dem die Afrikaner die Gesetzgebungsgewalt über den Grund und Boden erhalten haben. Am wichtigsten waren hierbei zwei Gesetze aus dem Jahr 1959 und 1963. Durch das erste wurde hauptsächlich der von den Afrikanern verpönte Begriff des herrenlosen Landes beseitigt und alles Land, das hierunter fiel, den Sippen oder Stämmen zugeteilt, sofern es nicht in der Zwischenzeit in genau feststellbares öffentliches oder privates Eigentum umgewandelt worden war. Sehr bald jedoch mußte man einsehen, daß man mit dieser Maßnahme die Stämme in eine zu starke Position versetzt hatte, die einer wirtschaftlichen Entwicklung des Landes hinderlich war. So erließ die Regierung 1963 eine Gesetzesverordnung, die das Gesetz von 1959 aufhob und das herrenlos genannte Land zum „nationalem Patrimonium“ erklärte, praktisch also lediglich einen unbeliebten Ausdruck durch einen neutralen Begriff ersetzte, die koloniale Rechtslage aber wiederherstellte; nur trat an Stelle der Kolonialmacht jetzt die Regierung Kameruns als Verfügungsberechtigte über das Land auf.